

Grundsätze zur Förderung des Sports

vom 20.02.2017

Ziel

- Bemessung der individuellen Zuschusshöhe an Kriterien (Größe des Vereins, Wirkung auf breite Bevölkerung, Jugendarbeit, Prävention, Stadtentwicklung, etc.)
- Bereitstellung objektiver Informationen für die Entscheidung des Stadtrates
- Planungssicherheit für Vereine und Institutionen

Die Sportförderung besteht aus

- Zuschuss im Rahmen der laufenden Sportförderung
 - Vereinspauschale (ehem. „Übungsleiterpauschale“)
 - Förderung der Jugendarbeit für Jugendliche unter 18 Jahren
- Betriebskostenzuschuss
- Investitionskostenzuschuss.

Die Förderung bezieht sich grundsätzlich auf den Verein, nicht auf einzelne Abteilungen. Der Stadtrat entscheidet für das Haushaltsjahr im Einzelfall über die grundsätzliche Förderung des jeweiligen Vereins (insbesondere bei erstmaligem Antrag) bzw. des einzelnen Projektes, der beantragten Leistung und über die Höhe des Zuschusses.

Der Stadtrat behält sich vor, für die gesamte Sportförderung oder einzelne Zuschussarten für das Haushaltsjahr einen Jahreshöchstetat festzulegen. Sollten die Anträge dessen Summe übersteigen, entscheidet der Stadtrat im Rahmen des Ermessens.

Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Berücksichtigt wird ebenfalls das unentgeltliche oder verbilligte Überlassen von Leistungen oder Einrichtungen der Stadt (z.B. personelle Unterstützung durch Bauhof, Räumlichkeiten).

Die Stadt ist berechtigt, sich von der korrekten Mittelverwendung zu überzeugen. Auf Verlangen sind der Stadt ergänzende Unterlagen / Verwendungsnachweise vorzulegen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine

- Schriftlicher Antrag mit vollständig ausgefülltem Auskunftsbogen
- Vereinssitz im Stadtgebiet Marktoberdorf
- Mitgliedschaft im Bayer. Landessportverband (BLSV) oder im Bayer. Sportschützenbund (BSSB)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung Finanzamt)
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen mindestens in Höhe der in den Zuschussrichtlinien des Landkreises Ostallgäu genannten Beträge

Weitere Kriterien für die Bemessung der Förderung

- Anteil der aktiven Mitglieder und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Wohnsitz in Marktoberdorf

- Einer gesonderten Betrachtung bedürfen Vereine, deren Einrichtungen/Sportstätten in einem wesentlichen Umfang nicht nur den eigenen Mitgliedern sondern der Allgemeinheit zur Verfügung stehen (z. B. Kunsteisplatz, Sportstadion).

Laufende Sportförderung

Die Zuschüsse im Rahmen der laufenden Sportförderung bestehen aus

- Vereinspauschale (ehem. „Übungsleiterpauschale“)
- Förderung der Jugendarbeit (Maßgebend sind die Meldungen an den Bayerischen Landessportverband nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Kalenderjahres)

Betriebskostenzuschuss

45% der Betriebskosten (= Kosten für Energie, Wasser- und Kanalgebühren). Ausgenommen sind Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind, wie z. B. Zuschaueranlagen und Gaststätten.

Eine gastronomische Nutzung, welche in Konkurrenz zu Gastronomiebetrieben tritt (z.B. Feiern von Firmen, Vermietung) hat den Wegfall des Betriebskostenzuschusses zur Folge.

Investitionskostenzuschuss

Zuschussfähig sind Investitionen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind, wie z. B. Zuschaueranlagen und Gaststätten.

Gefördert werden Baumaßnahmen bzw. Beschaffungen, für die ein tatsächlicher Bedarf nachvollziehbar ist. Die Realisierung von Synergien zwischen bestehenden Vereinen/Institutionen hat Vorrang vor neuen Investitionsvorhaben, keine Förderung erfolgt bei erkennbarer Schaffung von Konkurrenzsituationen. Zu berücksichtigen sind u. a. Zahl der Mitglieder, Wirkung auf breite Bevölkerung, Jugendarbeit, Mehrwert für das gemeindliche Leben und die Stadtentwicklung sowie bereits bestehende Raumkapazitäten (z.B. örtliche Sportstätten/-hallen). Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Ausgeschlossen sind Doppel- oder Mehrfachförderung.

Voraussetzung für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses ist die Eigentümerschaft der Stadt oder des Vereins für das Grundstück/Gebäude, im Ausnahmefall eine Lösung, welche die ordnungsgemäße Verwendung der bezuschussten Maßnahme über einen angemessenen Zeitraum, über den der Stadtrat im Einzelfall zu befinden hat (i. d. R. mindestens 25 Jahre), sichert.

Der Zuschuss je Einzelmaßnahme beträgt bis zu maximal 25%. Wesentliche Kriterien für die grundsätzliche Gewährung und Bemessung der Zuschusshöhe sind dabei unter anderem Jugendarbeit, Mitgliederzahl und die Eigenleistung. Mit dem Bau darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage begonnen werden. Gleiches gilt für die Beschaffung bei beweglichem Vermögen.

Die schriftlich erteilte Förderzusage der Stadt ist befristet und verliert ihre Gültigkeit

- nach Ablauf von 2 Jahren ab Erteilung bei nicht realisierter Beschaffung,
- nach Ablauf von 2 Jahren ab Erteilung bei nicht begonnener Baumaßnahme,
- nach Ablauf von 4 Jahren ab Erteilung bei nicht fertiggestellter Baumaßnahme.

Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage aller Rechnungen; Abschlagszahlungen gegen Rechnungsvorlage sind möglich. Eigenleistung und nachträglich geltend gemachte Kostensteigerungen sind nicht zuschussfähig.

Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen sollen neben dem Vereinssport nach Möglichkeit auch dem Schul- und Breitensport zugänglich sein.

Antragstellung

Anträge für das Folgejahr sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu stellen. Berechnung und Auszahlung erfolgen nach Genehmigung des Haushaltes

Erforderliche Angaben

- Rechtsform des Vereins
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung Finanzamt)
- Zahl der Mitglieder und Struktur zum aktuellen Zeitpunkt oder zum 31. Dezember des Vorjahres
 - aktive Mitglieder
 - aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Marktoberdorf
 - Mitglieder unter 18 Jahren mit Wohnsitz in Marktoberdorf
- Höhe der Mitgliedsbeiträge (Erhebung von Mitgliedsbeiträgen mind. nach Zuschussrichtlinien des Landkreises Ostallgäu)
- Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge
- Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen, Spenden, Sponsoring, etc.)
- Ausgaben in Form von Spenden/Sponsoring an weitere Institutionen oder Personen
- Finanzielle Rücklagen
- Mitgliedschaft im Bayer. Landessportverband (BLSV) oder im Bayer. Sportschützenbund (BSSB)
- Kurzbeschreibung der Jugendarbeit
- Weitere Angaben
 - Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen /öffentliche Auftritte
 - Unterstützung von Sportmöglichkeit für Nichtmitglieder, zum Beispiel Zutritt auf Fußballübungsplätze außerhalb der Trainingszeiten
 - sonstiges öffentliches/soziales Engagement
 - Beitrag zur Förderung der Stadtentwicklung

Zusätzlich erforderliche Angaben bei Antrag auf Betriebskostenzuschuss:

- Rechnungen über Bezug von Energie, Wasser- und Kanalgebühren

Zusätzlich erforderliche Angaben bei Antrag auf Investitionskostenzuschuss:

- Vorlage von 2 Angeboten von Gewerbebetrieben
- Finanzierungsplan (unter Berücksichtigung der Förderung durch weitere Institutionen, Spenden/Sponsoring)
- Umfang der vorgesehenen Eigenleistung